

## Das derzeitige Unterhaltsrecht seit dem 01.07.2007

*Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Peter Pietsch, Mering*

Die geplante Änderung des Unterhaltsrechts zum 01.07.2007 ist verschoben worden. Es sollte eine Änderung stattfinden, wonach im Mangelfall zuerst minderjährige Kinder bedient werden sollen und der andere Elternteil von seinem Ehegatten in seinen Unterhaltsansprüchen beschränkt werden sollte. Diese Änderung sollte ursprünglich schon zum 01.04.2007 in Kraft treten, wurde dann auf den 01.07.2007 und nun erneut verschoben. Der Grund war eine Entscheidung des Verfassungsgerichts, das die unterschiedliche Dauer von Unterhaltsansprüchen für ein uneheliches Kind und ein eheliches Kind als verfassungswidrig betrachtet hat. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts erging zwar zum alten Recht, dennoch hat die Bundesregierung die Einführung des neuen Unterhaltsrechts zum 01.07.2007 gestoppt, um der ihr vom Verfassungsgericht aufgegebenen Verpflichtung der Gesetzesänderung Rechnung tragen zu können. Es gilt also seit dem 01.07.2007 noch immer das alte Recht weiter.

Im neuen Recht, das nun nicht zur Einführung kam, sollte die Regelbetragsverordnung als Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle gänzlich abgeschafft werden zugunsten des sog. Existenzminimums nach dem Einkommensteuergesetz. Zur Fortführung des alten Rechts musste die Regelbetragsverordnung nun zum Stand 01.07.2007 fortgeschrieben werden. Es ist auch eine neue Düsseldorfer Tabelle entstanden, wonach sich der Unterhalt für die Kinder je nach Einkommen des Verpflichteten und Alter des Kindes nun seit dem 01.07.2007 wie folgt ermittelt:

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vomhundert- satz der Regelbeträge	Bedarfs- kontroll- betrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.300	202	245	288	389	100	770/900
2. 1.300-1.500	217	263	309	389	107	950
3. 1.500-1.700	231	280	329	389	114	1.000
4. 1.700-1.900	245	297	349	401	121	1.050
5. 1.900-2.100	259	314	369	424	128	1.100
6. 2.100-2.300	273	331	389	447	135	1.150
7. 2.300-2.500	287	348	409	471	142	1.200
8. 2.500-2.800	303	368	432	497	150	1.250
9. 2.800-3.200	324	392	461	530	160	1.350
10. 3.200-3.600	344	417	490	563	170	1.450
11. 3.600-4.000	364	441	519	596	180	1.550
12. 4.000-4.400	384	466	548	629	190	1.650
13. 4.400-4.800	404	490	576	662	200	1.750
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Auch die Kindergeldverrechnung bleibt noch beibehalten, wie dies schon bisher der Fall war. Das Kindergeld, das der Erziehende vom Staat bezieht, darf für den Unterhaltsverpflichteten nur

angerechnet werden, soweit 135 % nach der Regelbetragsverordnung erreicht werden, so dass sich für das erste bis dritte Kind seit dem 01.07.2007 nun folgendes ergibt:

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 Euro:

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>0-5 Jahre</b>	<b>6-11 Jahre</b>	<b>12-17 Jahre</b>
1 = 100 %	202- 6 = 196	245- 0 = 245	288- 0 = 288
2 = 107 %	217- 21 = 196	263- 9 = 254	309- 0 = 309
3 = 114 %	231- 35 = 196	280- 26 = 254	329- 17 = 312
4 = 121 %	245- 49 = 196	297- 43 = 254	349- 37 = 312
5 = 128 %	259- 63 = 196	314- 60 = 254	369- 57 = 312
6 = 135 %	273- 77 = 196	331- 77 = 254	389- 77 = 312

Ab dem 4. Kind wird ein höheres Kindergeld bezahlt. Dafür gibt es eine eigene Tabelle ab dem 4. Kind. Für volljährige Kinder bleibt es bis zur Einführung des neuen Unterhaltsrechts auch dabei, dass festgestellt werden muss, ob ein volljähriges Kind noch eine allgemeinbildende Schule besucht und bei einem der Elternteile wohnt, worauf dann die Düsseldorfer Tabelle weiterhin anwendbar ist. Bei anderen Konstellationen, etwa einem eigenen Hausstand des Volljährigen oder bei Eigeneinkünften aufgrund einer Lehre bleibt es bei der bisherigen Berechnung.

Für weitere unterhaltsrechtliche Fragen gab es bisher die alle zwei Jahre fortgeschriebenen Süddeutschen Leitlinien der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken. Diese Leitlinien wurden wegen der Nichtverabschiedung des Unterhaltsrechts zum 01.07.2007 nicht erneuert, sondern gelten weiter; diese Oberlandesgerichte haben sich aber nach einer Presseerklärung des OLG Stuttgart vom 20.06.2007 dazu bereit erklärt, dass die Bedarfs- und Selbstbehaltwerte nach der neuen Düsseldorfer Tabelle entsprechend angewandt werden sollen.

Wann diese Übergangslösung beendet wird und das neue Unterhaltsrecht nun endgültig eingeführt wird, ist noch unklar. Derzeit ist davon die Rede, dass dies zum 01.01.2008 erfolgen soll.